

Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Lampertheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Bürgermeister und Ersten Stadtrat und dem Verein Lernmobil Viernheim – Integration durch Bildung e.V., vertreten durch Hrn. Dr. Baltes

Vorwort

Ziel der Stadt Lampertheim ist es, eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie, mehr Bildungsteilhabe und –gerechtigkeit, bedarfsorientierte Angebote, einheitliche Elternbeiträge und vergleichbare Qualitätsstandards in den Lampertheimer Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten.

In gemeinsamer Verantwortung mit dem Schulträger des Kreises Bergstraße und dem Hessischen Kultusministeriums wird täglich in der Schulzeit ein Bildungs- und Betreuungsangebot, je nach Konzept des Landkreises („Familienfreundlicher Kreis Bergstraße“ bzw. „Best Kids“) oder des Hessischen Kultusministeriums („Pakt für den Nachmittag“) einschließlich einer Ferienbetreuung vorgehalten.

Vertragsgegenstand

Der Magistrat der Stadt Lampertheim hat die Trägerschaft im Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Nachmittag“ übernommen. Dies bezieht sich auf jede Grundschule in Lampertheim, die sich erfolgreich um die Teilnahme an diesem Landesprogramm bewirbt.

Für die Durchführung des ganztägigen Betreuungsangebots beauftragt der Magistrat der Stadt Lampertheim, nachfolgend Stadt Lampertheim genannt, den Verein „Lernmobil Viernheim – Integration durch Bildung e.V.“ nachfolgend „Lernmobil“ genannt.

Vertragsgegenstand sind alle im „Vertrag zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des Pakt für den Nachmittag in Lampertheim“ zwischen der Stadt Lampertheim und dem Kreis Bergstraße aufgeführten Vereinbarungen (s. Ausschreibung und Vertrag).

Die Kooperation zwischen der Stadt Lampertheim im Bereich der ganztägigen Schulkindbetreuung mit dem Lernmobil bezieht sich auch auf die Grundschulen, die noch nicht ins Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ aufgenommen sind (vgl. Betreuungskonzepte des Landkreises Bergstraße), sofern die Stadt Lampertheim die Trägerschaft übertragen bekommt.

§1

Das Lernmobil übernimmt im Auftrag der Stadt Lampertheim als „operativer Träger“ die Durchführung des Betreuungsprogramms an den ganztägig arbeitenden Grundschulen

- Goetheschule Lampertheim
- Schillerschule Lampertheim
- Pestalozzischule Lampertheim
- Nibelungenschule Lampertheim-Hofheim

Unter die „operative Trägerschaft“ fällt die Gesamtheit des Angebots im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, das unter anderem die Personalführung und -verantwortung, Ausgestaltung des pädagogischen Angebots, die Abrechnung der Elternbeiträge, sowie das Aufnahmeverfahren der Kinder umfasst.

Bei grundlegenden Veränderungen im Geschäftsbetrieb ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

§ 2

Finanzierung

Für die in §1 genannten Leistungen erhält das Lernmobil als Ko-Finanzierung zu der öffentlichen Landes- und Kreisförderung der genannten Ganztagsprogramme folgende Mittel seitens der Stadt Lampertheim als Festbetragsfinanzierung:

- Für die Schülerbetreuung der Goetheschule: 30.000 €/ Haushaltsjahr
- Für die Schülerbetreuung der Schillerschule: 30.000 €/ Haushaltsjahr
- Für die Schülerbetreuung der Pestalozzischule: 30.000 €/ Haushaltsjahr
- Für die Schülerbetreuung der Nibelungenschule: 10.000 € je Gruppe und Haushaltsjahr (derzeit im „Familienfreundlichen Kreis Bergstraße“)

Für die Schulen im Pakt für den Nachmittag werden ergänzend zu der Festbetragsfinanzierung weitere 10.000 € zur Verfügung gestellt, die einmal jährlich nach tatsächlichem Bedarf, unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, abgerufen werden können.

Die Zahlung durch die Stadt Lampertheim erfolgt jeweils am 31.03. und am 30.09. in Höhe von 50% der Festbetragsfinanzierung auf das von Lernmobil genannte Geschäftskonto:

Kreditinstitut: Sparkasse Starkenburg
IBAN: DE52 5095 1469 0003 0193 28
BIC: HELADEF1HEP

Ein jährlicher einfacher Verwendungsnachweis wird bis jeweils 31.03. des Folgejahres zusammen mit einem kurzen Sachbericht vorgelegt.

Die Ko-Finanzierung der in § 1 genannten Leistungen kann nach Bedarf neu ausgehandelt werden.

Wird die Betreuung unterbrochen oder vor Vertragsende beendet so leistet die Stadt Lampertheim die Zahlungen anteilig für volle Monate.

§ 3

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

Das Lernmobil verpflichtet sich, durch Fachkräfte den eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII fachgerecht wahrzunehmen.

Als Handlungsgrundlage dient die „Arbeitshilfe für kommunale von Kindertageseinrichtungen im Kreis Bergstraße § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ des Jugendamts Kreis Bergstraße, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung (Fachkräftegebot)

Das Lernmobil versichert gegenüber der Stadt Lampertheim, dass ausschließlich fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte i.S.v. § 72 SGB VIII eingesetzt werden. Die, bezogen auf das jeweilige Einsatzgebiet des Mitarbeiters, erforderlichen Qualifikationsnachweise, Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate o.ä. liegen dem Lernmobil vor. Diese werden auf Nachfrage im Einzelfall der Stadt vorgelegt.

§6

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Lernmobil stellt sicher, dass es keine Personen beschäftigt, die wegen einer der in § 72a I 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind; wird dem Lernmobil bekannt, dass gegen bei ihm beschäftigte Personen wegen einer der in § 72a I 1 SGB VIII genannten Straftaten strafrechtlich ermittelt wird, hat es die Personen bis zum Abschluss der Ermittlungen von der Tätigkeit vorläufig auszuschließen.

Das Lernmobil lässt sich bei Neueinstellung und in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, die erweiterten Führungszeugnisse seiner Mitarbeiter vorlegen. Bei Bedarf werden diese im Einzelfall dem Kreis Bergstraße vorgelegt.

§ 7

Datenschutz und Schweigepflicht

Der Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Vierten Kapitel, §§ 61 bis 68 SGB VIII, nach dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) § 35, nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Zweiten Kapitel, §§ 67 bis 85a, sowie ergänzend nach den einschlägigen bundes- und landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu beachten.

Insbesondere ist das Sozialgeheimnis zu wahren, § 35 SGB I. Sozialdaten, die dem Lernmobil im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII.

Es besteht die Pflicht, über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit unmittelbar und mittelbar erhaltenen Klienteninformationen Stillschweigen zu wahren. Die Schweigepflicht bezieht sich bereits auf Namen der Klienten sowie gegenüber anderen Behörden. Dem Lernmobil ist bekannt, dass eine Verletzung von Privatgeheimnissen nach den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch verfolgt werden und auch zivilrechtliche Ansprüche auslösen kann.

Alle Mitarbeiter/-innen einschließlich Vorstand und Praktikanten haben jeweils schriftlich zu bestätigen, dass sie der Schweigepflicht unterliegen. Das Lernmobil garantiert die Wahrnehmung und Umsetzung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in Bezug auf alle Klientendaten. Dritte Personen bzw. Institutionen werden nur auf Grundlage einer schriftlichen Schweigepflichtentbindungserklärung der Klienten einbezogen.

Veränderungen und Anpassungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind trägerintern ggf. anzupassen und umzusetzen.

§ 8 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2021 und gilt zunächst bis 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. eines Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen auch nach zweimaliger Aufforderung zum vertragsgerechten Verhalten nicht nach, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit kündigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung ist zweifach angefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Lampertheim

Für den Verein Lernmobil e.V.

Lampertheim, den

Viernheim, den

Klingler
Erster Stadtrat

Dr. Baltés

Störmer
Bürgermeister